

Die Kocerfischerei im Ablauf der Jahrhunderte

Von Friedrich Gutöhrlein

Die Zusammenstellung gibt außerhalb des allgemeinen Teils ein Bild vom Verhältnis einiger Haller Fischer zu der Gemeinde Gelbingen und deren Gewerbetreibenden.

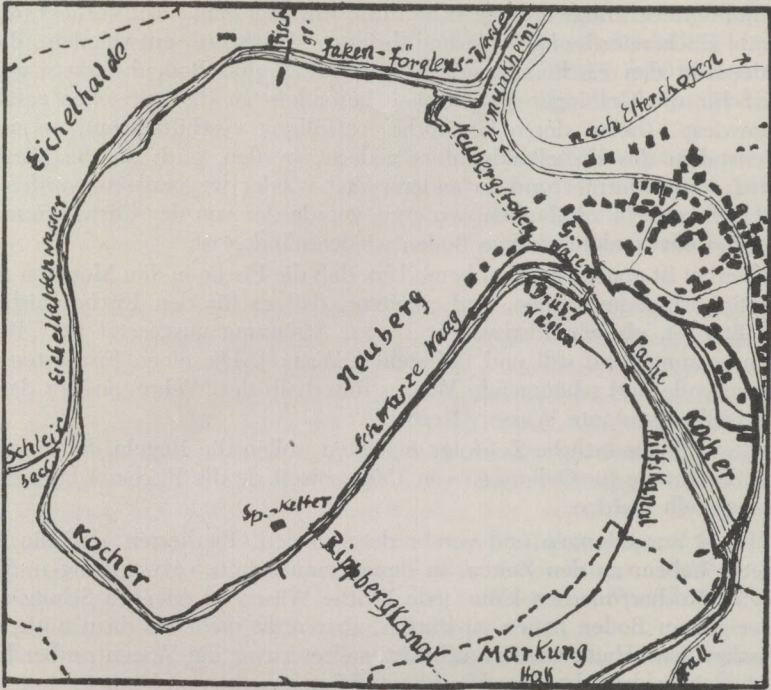
Während die Jägerei zu allen Zeiten, besonders aber, als man noch dem Großwild mit Speer und Pfeil, oft unter Einsatz des Lebens, zu Leibe rückte, in hoher Achtung stand, lautet das Urteil über die Fischerei in vergangener Zeit ziemlich abfällig. Vor etwa 200 Jahren kursierte folgendes Sprichwort: „Fische fangen und Vogelstellen verderbt manchen Junggesellen.“ Bleiben wir bei der Fischerei. Der Satz mag von Erfahrung sprechen, kann aber auch Überlieferung sein aus der großen olympischen Zeit, als der griechische Denker Plato für junge Leute ein Verbot aufstellte, indem er über die Fischerei ausführte: „Man könnte nicht durch dieselbe in der Weisheit zunehmen, sie brächte auch dem Leibe keine Stärke, noch Geschwindigkeit noch Geschicklichkeit zuwege wie die anderen Übungen des Leibes.“ Und doch haben sich auch Kaiser und Könige mit der Fischerei beschäftigt. Wir sehen in dieser Betätigung nichts Unwertes, und auch für einen Herrscher, für den die Geduldproben der Fischerei „Beherrschung“ bedeuten mögen, sind sie nichts Unkönigliches. Zumindest war der König, wenn auch nicht gerade der Eigentümer, so doch der Alleinherr, dem das Verfügungsrecht über alles Land zugebilligt wurde, auch über alle Gewässer. So bedeutete die Fischerei ehemals ein königliches Recht. In der Folge wurde das Fischereirecht des Königs in viele Einzelrechte aufgeteilt, je nachdem sich der König verpflichtet fühlte, einen verdienten Adligen, Heerführer oder Günstling oder ein Kloster damit zu begaben. — Vom hohen Adel (Herzog, Graf, Freiherr), aber auch von Bischöfen und Äbten wurden Güter, Ämter und Rechte, also auch das Recht der Fischerei, an den niederen Adel weiterverliehen. Die Lehen waren wohl schon früh erblich, wurden aber mehr und mehr zerstückelt. Dem Lehensherren ging es zuletzt nur noch darum, daß der von ihm Beliehene termingemäß seinen „Zins“ in Form von Fischen, Krebsen, auch in Fruchtgülden und Spanndiensten, später in Geld, abstattete. Im Falle der Nichterfüllung konnte der Lehensherr das Fischereirecht lösen, an sich ziehen, um es nach Belieben weiterzuverleihen. Im ganzen blieb dieser Zustand bis zur endgültigen Aufhebung der Lehensverhältnisse in der Mitte des letzten Jahrhunderts bestehen. Nun kam dieses Recht aus dem lehensmäßigen in den eigentümlichen Besitz der betreffenden Familie, abgelöst wohl durch Entrichtung des 16fachen jährlichen Abgabebetrags. Doch gibt es auch heute noch Fischwasser, die von Adelsgeschlechtern verpachtet werden, so das Fischereirecht in der Schozach, Markung Unterheinriet, durch den Fürsten von Löwenstein-Rosenberg und den Freiherrn von Gaisberg in Helfenberg. Auch die Staatliche Forstverwaltung ist dort Fischereieigentümer.

Eines kann als gewiß angesehen werden, daß einst die Fische als ein sehr wichtiges Nahrungsmittel gegolten haben. Vermutlich waren die fließenden Gewässer (von den Fischteichen und Seen soll hier nicht die Rede sein) fischreicher

als in unserer Zeit. Wenn es in der mittelalterlichen Zeit in der Stadt Hall nur wenige Fischer gegeben haben mag, die sich und ihre Familie das Jahr über aus den Erträgen der Kocherfischerei ernähren mußten, daß sie also „Berufsfischer“ waren, so ist doch ganz klar, daß sie ihre Zeit keineswegs damit zubringen konnten, eben ihre Angeln mit der jeweiligen Lockspeise zu versehen, um dieselbe im Kocher stundenlang treiben zu lassen. Sicher hätte es dann auch gar keine Berufsfischer gegeben. Der weitaus größere Teil der Fischer, die in alten Protokollen und Steuerrechnungen als „Fischer“ aufgeführt sind, dürfte nebenher einen anderen Beruf ausgeübt haben, so daß der Fischerberuf sogar nur Nebenberuf war, so die Gelbinger Fischer. — Das Leben der Fischer verlief auch gar nicht so einfach. Es mußten in und am Kocher allerhand Arbeiten bewältigt werden, ferner mußte sich der Fischer gewissermaßen für den Kocher verantwortlich fühlen, weil er für den Schaden an angrenzenden fremden Grundstücken aufkommen mußte. Und dann waren auch gewisse Vorschriften einzuhalten.

Wenn wir die Fischer durch die Jahrhunderte verfolgen — das waren in Hall besonders die Familien Bölz, Bühl, Koch, Lauth und Wüst, in Gelbingen die Aumüller, Bechstein, Götz, Haug, Iglinger, Krauß, Müller, Seiboth und Woltz und dazu die jeweiligen Mahl- und Sägmüller, unter Umständen auch die Schleifmüller —, so sind darunter vermutlich nur wenige Berufsfischer zu finden. Damit erklärt sich auch, daß diejenigen, die diesen Beruf ausübten, sich nicht wie die handwerklichen Berufe in einer Zunft zusammenschlossen, wenigstens berichten die verwendeten Quellen nichts davon. Von einer Organisation in größerem Rahmen ist auch nichts bekannt. Unter den zahlreichen Zunftzeichen in der Keckenburg in Schwäbisch Hall befindet sich keines für die Fischer. Anders war es z. B. in Wimpfen, wo die „Talfischer“ sich in der Gesellschaft der „Zwölfapostelfischer“ (Brüderschaft) zusammengeschlossen hatten. Es ist aber verwunderlich, daß sich dort die „Bergfischer“ mit den Gerbern zusammen in einer Gerber- und Fischerordnung unterbringen ließen (im 16. Jahrhundert 19 Mitglieder, darunter der kleinste Teil Fischer), da in einer anderen Fischereiordnung die Verunreinigung der Fischereigewässer durch Lohabfälle u. a. besonders hervorgehoben wird, weil die Abfälle schädlich seien. — Daß der Geschlechtsname „Fischer“ (Vischer) ein Berufsname ist, steht außer Zweifel. Ungeklärt bleibt aber bis heute noch die Deutung der Flurnamen „Fischeracker, Fischerfeld, Fischerweg“; sie sind im Gebrauch für einen Teil der über dem Höhenrand der Gesamtmarkung Gelbingen liegenden Grundstücke. Es können dort ehemalige Fischteiche nicht vermutet werden, und ein Wasserlauf ist nicht vorhanden. Sie werden wohl von dem Geschlechtsnamen herrühren.

Der Kocher der Markung Gelbingen war eingeteilt in verschiedene Fischereibezirke. Seit 1447 scheinen 4 Fischerfamilien gleichzeitig am Gelbinger Fischwasser beteiligt gewesen zu sein. Der Fischereibeizirk der Bechstein, jedenfalls die „Lache“, wurde bis 1490 von 4 Generationen bewirtschaftet, dann erfolgte eine Zweiteilung, die bis 1600 verfolgt wurde (siehe Beilage). Gleichzeitig mit dem ersten Bechstein erscheinen für die anderen Fischereianteile Claus Wüst und Bruder, Götzlin, Jörg und Peter Geyersperg und Konz Rupp. Um 1800 war das ganze Fischwasser in 5 Bezirke geteilt, heute sind es noch 2. Darüber wird hienach noch weiteres ausgeführt. Wir sind für die Gelbinger Verhältnisse an der Frage interessiert: Wer verlieh das Gelbinger Fischwasser? Dazu ist zuvor zu sagen, daß Gelbingen einst ein Ganerbendorf war, d. h. eine Ortschaft, die mit ihren Gebäuden und Gütern unter mehrere Herrschaften aufgeteilt war. Es waren



deren 4: Komburg, das Adelsgeschlecht der Senft, die Stadt Hall selber (Stättmeister) und die Herren von Münkheim. Ob das auf die Einteilung der Fischwasser von ausschlaggebender Bedeutung war, ist nicht bekannt. Zuallererst mögen sich Limpurg und Komburg als die älteren Lehensgeschlechter in das gesamte Fischwasser geteilt haben, um dasselbe zunächst an Haller Bürger weiterzuverleihen. Nun ist aber das Interesse aller Teilhaber des Ganerbenorts anzunehmen, denn die Fischer bekamen ja das Lehen nicht umsonst, sondern sie mußten, wie einleitend schon erwähnt, Dienste leisten und Abgaben, auf die wohl keiner der Herren verzichten wollte, entrichten.

Die Pflichten der Fischer sind damit beileibe nicht erschöpft. Wer ernten will, muß auch dafür Sorge tragen, daß es am Fischnachwuchs nicht mangelt. Wenn der Fischer Rücksicht auf die Angrenzer üben muß, muß andererseits auch „von oben her“ gesorgt werden, daß das Fischereilehen der einzelnen Fischer vor fremden Teilhabern geschützt ist. Es hat an Reibungspunkten und Klagen nie gefehlt. Gerade die Fischerei hat die Veranlassung gegeben, daß die für Gelbingen von den vier Oberherren aufgestellte Verfassung die „Gemeindeordnung“ von 1487 schon 1509 um einige zusätzliche Regeln erweitert wurde. Die anderen hällischen Gemeinden folgten mit Dorfordnungen meist erst im nächsten Jahrhundert, zum Teil noch später. — Zu Reibungspunkten gab aber der Kocher selber Anlaß, weil er ja ständig die Landschaft verändert, bei Hochwasser Boden nimmt, um ihn, wo die Strömung nachläßt, wieder abzusetzen. Hier verlandet ein Stück ufernahen Wassers, dort schüttet er eine Insel, eine Kies- oder Sandbank auf. Wem gehören diese neuentstandenen „Wöhrde“ nun, dem Fischer oder dem Grundstücksinhaber? Da für Hall-Gelbingen eine gesonderte Fischereiordnung nicht be-

steht und eine richtungweisende richterliche Entscheidung nicht vorliegt, darf die „Altmühl-Fischereiordnung“ Klärung bringen. Darin ist entschieden, daß die Wöhrde nicht den Fischern, sondern den Grund- und Bodenbesitzern gehören. Es darf für die Gelbinger Verhältnisse besonders an die seit jeher gefährdete „Gartenwiese“ (heute durch künstliche Auffüllung geschützt) und an mehrere Schadenstellen des Eichelhaldenufers gedacht werden, auch an die Kiesbänke, die frisch aufgeschichtet und zu anderer Zeit wieder weggerissen wurden. Aber es läßt sich schlecht zerklauen, wo etwa gerade der von der Gartenwiese durch den Kocher entwendete sandige Boden wiederzufinden ist.

Nebenbei ist erstens noch zu bemerken, daß die Fische in den Monaten mit „r“ am besten schmecken sollen, und zweitens, daß es für den Fischer nicht ganz gleichgültig ist, ob sein Fischwasser starker Strömung ausgesetzt ist („Reißer“) oder ob es annähernd still und tief steht („Waag“). Die einen Fischarten lieben das rauschende und schäumende Wasser unterhalb der Wehre, andere das oberhalb derselben gestaute Wasser (Hecht).

Ehe wir in die örtliche Zeitfolge eintreten, sollen die Regeln der erweiterten Gemeindeordnung für Gelbingen von 1509, soweit sie die Fischerei betreffen, zusammengestellt werden.

1. Es ist ausgedungen und verabredet von den Oberherren, daß die Fischer das Recht haben, zu den Zeiten, in denen man Schütz (Absperrungen, Schwelungen im Kocher) machen kann, jede Woche Wäsen zu einem Schutz auf gemeindeeigenem Boden hauen zu dürfen, aber nicht mehr als dazu nötig. Wenn der Fischer den Schutz wieder aufbricht, soll er zuvor die Wäsen sauber beiseite legen, um sie in der folgenden Woche wieder gebrauchen zu können.

2. In der Karwoche oder in den 4 Quatemberwochen (vor Invocavit = 6. Sonntag vor Ostern, Pfingsten, Kreuzerhöhung = 14. September, Luciä = 13. Dezember) ist es jedem Fischer erlaubt, Wäsen zu 2 Schützen auf der Gemeind zu hauen. Aus der Gemeinde sollen darüber 2 Männer aufgestellt werden, die auf Eid alle 8 oder 14 Tage die Plätze zu besichtigen haben. Hat der Fischer ein wenig gefrevelt, sollen sie den Fischer mit Worten strafen und ihn davonweisen. Will der Fischer sich nicht in die Ordnung fügen und weiterfreveln, sollen die 2 Männer dies der Gemeinde anzeigen, die ihrerseits den Frevel an den Ehrbaren Rat der Stadt Hall weitermeldet. — Dem Fischer ist unter Umständen das Wäsenhauen zugelassen von der Obrigkeit und von der Gemeinde Gelbingen, weil die von Gelbingen zu den Zeiten, wo der Kocher gewaltig wächst, nach altem Herkommen und des Rats Ordnung mit einem Hamen streifen, um Fische zu fangen, auch in ihren Schiffen zu ihren Gütern gelangen zu können.

3. Es sollen auch die Dämme nach altem Herkommen, wie auch jüngst in der Eichelhalde geschehen, fernerhin so verbleiben und im Wesen erhalten werden. Wohl mag ein jeder Fischer Steine zusammentragen und einen Damm damit machen, daß das Vieh wohl und ohne Schaden darüber gehen kann. Holz oder Wäsen soll er zu einem Damm nicht nehmen.

4. Es soll kein Fischer einen neuen Schutz machen. So sich aber ein Schutz verschlämmt, sodaß ein Wasen daraus wird, solle doch der Fischer den Wasen nicht ausreuten, er soll ihn so belassen; andernfalls wird der Fischer um 10 Pfund, die der Ehrbare Rat, und um 5 Schilling, die die Gemeinde erhält, bestraft werden.

5. Ist ein solcher Schutz verschlämmt, soll der Rat verfügen, ob derselbe geräumt oder wie es damit gehalten werden solle.

6. Es sollen auch die Fischer in ihren Fischwassern den Trieb (Vieh) gehen lassen. Welcher Fischer dagegen frevelt, ist der Gemeinde mit 5 Schilling verfallen.

7. Welchem Fischer an seinem Schützstecken Holz hängen bleibt, darf er solches nehmen. Er solle aber nicht weitergreifen auf den Damm oder andere Stellen bei der Gemeind Straß von 5 Schilling.

8. Der Fischer genießt auch die Freiheit, bei großen Wassergüssen, wenn der Kocher über das Ufer tritt, sodaß derselbe nicht könne geritten oder gefahren werden, mit Streifhamen ein Esset Fische zu fangen; doch dürften die Hamenmaschen nicht zu eng sein, sondern sie sollen ordnungsmäßige Weite haben.

*

Leider enthalten weder die Gemeindeordnung noch die übrigen Quellen Angaben über die Fischarten. Lediglich von einem Hecht wird berichtet: „Um Weynachten 1768 wurde von dem Mahlmüller Johann Friedrich Schleichen und Sigmund Ringel, Sägmüller zu Gelbingen, ein unseres Landes unbekannter Fisch im Kocher gefangen, dessen Länge war $3\frac{1}{2}$ Schuh, in der Dicke wie ein starker Mannsarm; seine Zunge war stachlicht, und die Ohren inwendig blätterig.“ (Siehe auch „Hohenloher Heimat“ 1950, S. 20!) Dem späteren Fischereibesitzer Robert Firnkorn, der Bauer, Jäger und Fischer war, verstorben 1946, war das Fischerglück mehrmals hold. Er konnte im Laufe der Jahre mehrere 11- und 12-pfündige Hechte unterhalb der jetzigen Kocherbrücke fangen. Beim heutigen Kocherfischfang handelt es sich in erster Linie um Rotaugen, Weißfische, Schuppische und Aale, weniger um Barben und Hechte.

Welcher Fischgattung die als Lehenzins abzuliefernden Dienstfische angehörten und welches Gewicht sie aufweisen mußten, ist nirgends zu finden gewesen. Es ist lediglich anderweitig zu lesen, daß am Rhein und am unteren Main Lachse als Dienstfische zu liefern waren, also das Beste, was sein konnte.

Es dürfte auch für Hall und Gelbingen wie an anderen Orten Gültigkeit gehabt haben, daß die Fische möglichst auf den Fischbänken des Marktes verkauft werden sollten, was in Hall auf dem Fischmarkt geschehen sein dürfte. Mißachtungen dieser Vorschrift kamen freilich immer wieder vor. So berichtet uns eine Steuerrechnung von 1608: 1. Conrad Miller von Gelbingen wird um 2 Gulden bestraft, weil er die Fische zu teuer verkaufte. 2. Hans Kraus von Gelbingen wird ebenfalls mit 2 Gulden bestraft, weil er seine Fische „mit ungerechtem gewicht und beim Milch Pronnen ausgewogen“.

Über die örtlichen Fischereiverhältnisse ist zu berichten:

1295. Die älteste Urkunde stammt aus dem Jahre 1295. Sie enthält einen Verkauf. Die Gebrüder Friedrich und Ulrich, Schenken von Limpurg, verkaufen stet und fest zwei Fischereibezirke im Kocher, der eine bei Hall, der andere bei Gelbingen, um 29 Pfund Heller.
1385. Schon von alters her hatten Haller Bürger das Gelbinger Fischwasser von Komburg zu Lehen empfangen (Lehensbrief des Abtes Erkinger).
- 1403 f. Hans Veldner (Gyr, Geyer) hat sein Gut zu nieder eingeschätzt für die Besteuerung; infolgedessen wird es zum Schätzungspreis von der Stadt ausgelöst. Darenin fallen auch etliche Fischwasser: Eberhart, Gotfried, Seyferlin Gyrsparg und Haintz Peters Fischwasser gülten mit der Mähnd (Spanndienst), betrifft die Gült 4 Schilling. — Haintz Petters Gut und Fischwasser zu Gelbingen gilt jährlich 15 Schilling „Häller“ und 1 Huhn als Vogtgült. — Eberhart Gottfrieds und Seiferlin Geyrspergs Fischwasser gelten alle Wochen einen Dienst und alle Jahr einen Mähndienst, der einen Gulden wert sei, und denselben Mähndienst sollen sie alle Jahr halb am Heiligen Abend und halb auf die „äschrigen Mitwochen“ (Aschermittwoch) geben. — Haintz Petters Fischwasser

- gilt alle Wochen einen Dienst und in der Fastenzeit alle Wochen 2 Dienst. Von diesem Fischdienst gehört ein Drittel Crafft von Rinderbach. Petter gibt von seinem Fischwasser auch alle Jahre dem Vogt einen Mähndienst. Käufer des Gutes ist Ulrich von Münkheim.
1428. In den Einnahmen der Reichsstadt Hall aus dem Fischbrunnen erscheinen ab 1428 ziemlich regelmäßig 4 Fischer (zuweilen wegen Unterteilung auch mehr), die jährlich für Fische einen halben bis einen Gulden zu entrichten haben.
1438. Nun verkauft Conrad von Rinderbach der Jüngere an Rudolf von Münkheim und dessen Geschwister sein Drittel am Fischwasser im Kocher, die „Lache“ genannt, daran die von Münkheim schon zuvor 2 Drittel innehatten. Bemerkung: Lage der „Lache“ siehe später!
1443. Die „Lache“ oder ein Teil davon scheint weiter verliehen worden zu sein; denn in diesem Jahr hat der Rat der Stadt eine Entscheidung zu fällen zwischen dem Müller und Lienhard Bechstein zu Gelbingen, eben wegen der „Lache“ und der Dienstfische halber.
1452. Ein Urteilsbrief (auszugsweise) zwischen den Bechstein und Komburg wegen ihres Fischwassers. Die Ursache, warum der Abt und das „Gotzhaus“ (Gotteshaus) zu Komburg das Fischwasser, dessen Eigentümer und Gültherr doch die Komburg ist, bestehen, d. h. also an sich nehmen soll, nachdem seither die Bechstein die Beliehenen waren, ist leider nur zu vermuten. Allenfalls ist die Entscheidung des Rats zuungunsten der Bechstein ausgefallen.
1503. Zwischen dem Müller Bechstein zu Gelbingen eines- und den Geyerspergern andernteils entscheiden in Sachen Fischwasserkaufs die Richter, daß die Geyersperg für sich selbst und ihre Geschwisterkinder, die auch Teil und Gerechtigkeit an dem Fischwasser geerbt haben, billigerweise um den Kauf briefliche Urkunde und „Wehrschaft“ (= Gewähr) geben sollen. Sie sollen auch Versicherung tun für eine Summe, die den abwesenden Spörers Kindern, die außer Landes sind und auch Gerechtigkeit an diesem Wasser haben, zusteht; andernfalls aber sollen sie dem Müller sein Kaufgeld, das sie für das Wasser empfangen haben, herausgeben und zustellen und das Wasser wieder zu ihren Händen nehmen.
1507. Michel Bechstein gibt von seinem Gut und dem Fischwasser, das dem Schenk Albrecht gültet, 15 Schilling Vogtgült und 1 Vogthuhn. Betreffend dieses Fischwassers ist es also gestellt, daß die Inhaber desselben jährlich von der Aschermittwochen an bis auf Michaelis eine jede Woche 3 Dienst geben oder für einen jeden (der Betrag fehlt), und dann von Michaelis bis wieder auf die Aschermittwochen eine jede Woche 2 Dienst. Für das ganze Jahr werden 10 gemeiner Dienst genannt, vormals für einen jeden 1 Heller (?). Soviel Wochen in der Winterzeit die Wasser mit Eis bedeckt sind, soviel Wochen gehen die Dienst ab. — Es gehören 3 Güter zu den Wassern, nämlich Michel Bechsteins, Haintz Seuboths und Jerg Kraussen Güter mit ihren Zugehörten (Zugehörungen), die nacheinander an der „Lach“ herüber gelegen sind. Und die Güter geben samt den Wassern geschriebene Dienste. Die Wasser fangen an zum Reißenfurt am Schletzen Wasser, da der Weg von der Straße hinüber auf den Schenckhen Bruhel (jetzt „Fabrikwiesen“) geht, hinab bis aufs Haßelswasser, an den Markstein bei dem Dannerpach, darinnen die „Lach“, die dem Spital zu Hall verliehen, 6 Dienstfisch gilt. Bemerkung: Es handelt sich um die Fischwasser, die 1385 gemeint sind. Die hier genannte „Lach“ ist ein weiterer Fischwasserteil gleichen Namens an der unteren Markungsgrenze.
1509. Der Rat erläßt eine Verfügung, wie die Fischer „schützen“ sollen.
1521. Die Fischer zu Gelbingen haben Fruchtgülden zu entrichten. — Der Rat der Stadt Hall kauft Gelbinger Fischwassergülden von Komburg, dazu die Vogtei. Weiter kauft der Rat 6 Heller Gült. So oft die Fischerei ledig wird, gibt jede Partei 1 halben Gulden auf und ab (d. h. der Abtretende einer-, der Übernehmende andererseits).
1523. Der Rat der Stadt kauft von Limpurg Dienstfische. — Auf einem Fischwasser zu Gelbingen wird ein Mähndienst genannt.
1572. Genannt ist ein Fischwasser, der Katharina Hessentalerin gültbar, um 400 Gulden.

- um 1600. Hans Blatterer und Apollonia, Hans Kraussen Wittib, geben u. a. von ihren Fischwassern für einen Mähndienst 1 Gulden. Außerdem geben sie alle Wochen 1 Dienstfisch, der 4 Pfennig wert ist.
1610. Hans Vischer und David Geyß geben jährlich von dem erkauften „Schletzen-Fischwasser“ auf Simonis und Judä (28. Oktober) 40 Gulden, tut je Quartal 10 Gulden. Bemerkung: Das muß ein gutes und großes Fischwasser gewesen sein; ist der Wert eines Fisches auf 4 Pfennig angesetzt, so ergäbe diese Summe jährlich 1800 Dienstfische.
1619. Der Rat der Stadt hat beschlossen, daß künftig von jedem Stück Wassers nicht mehr als 1 Gulden aufzugeben und 1 Gulden wieder zu bestehen genommen werden soll. Bemerkung: Der Beschluß wurde im nächsten Jahr widerrufen.
1620. Hans Otto ist (wohl im Auftrag des Rates) mit den 5 Fischern übereingekommen, daß künftig, solange es jedem Teil gefällt, alle Jahr für das gefrorene Wasser 6 Wochen oder 18 Schilling abgehen sollen, und es soll dieser Betrag am kurburgischen Fischdienst nachgelassen sein; so verbleiben nach Abzug 6 Gulden 22 Schilling. — Im Falle eines Verkaufs oder eines Sterbefalls soll jedes Stück Fischwasser, ganz gleich, ob es ein Viertel oder ein Achtel sei, mit 1 Goldgulden aufgegeben und mit 4 Goldgulden wieder bestanden werden. Die Gülten von den Fischwassern zu Gelbingen belaufen sich laut eines alten Originalbriefs auf 6 Gulden 2 Ort 6 Schilling Herrngült, 15 Schilling Vogtgült, 1 Vogthuhn und 1 Gulden für Frondienste, außerdem jede Woche einen Vogtdienst zu 8 Heller, tut jährlich 1 Gulden 4 Schilling 8 Heller. Für freitäglichen Dienst sind je 6 Schilling angesetzt.
1622. (wie 1600): Matthes Woltz und Catharina, David Geissen Wittib, geben für den Dienst von ihrem Fischwasser 1 Gulden, dazu alle Wochen 1 Dienstfisch.
1626. Das ganze Fischwasser wurde in 4 Teile geteilt. Jeden Teil betrifft es mit 3 Gulden 1 Schilling 2 Heller. Joß Heßenthaler hat das „Schmidt-Wasser“ und gibt 1 Heller (Bemerkung: erscheint unwahrscheinlich) Gült, ebenso Hans Hapell. Das „Schletzenwasser“; und heben die Wasser an zum Reißfurth am Schletzenwasser, wo der Weg von der Straße hinüber auf „Schencken Bruhel“ geet. Joß Heßenthaler gibt vom „Rarmanswasser“ 3 Heller, ebenso Hans Hapell vom Rarmanswasser 3 Heller.
1650. Jerg Heußler, Mahlmüller zu Gelbingen, hat außer der Mühle noch Gärten, Acker, Wiesen und 1 halbes eigenes Fischwasser, schätzt 1 Schilling 6 Heller.

Mit dem Jahre 1668 tritt die Fischerfamilie Koch von Hall erstmals in Erscheinung. Sie begleitet uns viele Jahrzehnte durch die Geschichte der Gelbinger Fischerei.

3. 2. 1668. Albert Koch, Bürger, Salzsieder und Fischer zu Hall, klagt gegen den Gelbinger Schwanenwirt Hans Jakob Müller. Müller habe beim letzten auslaufenden Kocherhochwasser unberechtigterweise Fische entwendet. Koch bittet den Rat, er solle den Wirt gehörig bestrafen, demselben fernerhin das Fischen verbieten und ihn anhalten, das Entwendete zu ersetzen. Weiter solle er in der Angelegenheit eine Deputation „auf Unrechts Kosten“ darüber bekommen. — Der Beklagte entschuldigt sich mit der Behauptung, er habe die Fische nicht in des Kochen Fischwasser gefangen. Und selbst, wenn es so wäre, so hätte er nach ihm gefischt, habe sowieso nur einen halben Kübel voll gefangen. Dazu könne man auch die Gelbinger Gemeindeordnung aufschlagen, kraft welcher er solchen Fischens berechtigt sei. — Kläger Koch entgegnet, die Dorfordnung könne nur so verstanden werden, daß man mit dem Hamen streifen und also nur 1 Esset Fischlein damit fangen dürfe. Weiter dürfe die Fischerei räumlich nicht ausgedehnt werden, weil man sonst bis ans Ufer komme, wo die Fischbrut stecke. Bemerkung: Es ist notwendig, etwas mehr über den Angeklagten auszusagen: Müller war zeit seines Wirtslebens als guter Genießer ein ständiger Steuerschuldner. Nach seiner Vergantung setzte er seine Betrügereien als Kormmesser im Neubau fort und machte infolgedessen öfters mit dem „Turm“ Bekanntschaft.

10. 6. 1668. Albrecht Koch klagt gegen die Gemeinde Gelbingen und weiterhin gegen Hans Jakob Müller.
9. 9. 1670. Hans Albrecht Koch, Fischer zu Hall, hat sein zu Gelbingen gelegenes Fischwasser um 60 Gulden an Conrad Schleich, Mahlmüller zu Gelbingen, verkauft. Koch will diesen Kauf nicht gelten lassen. Er gibt an, Peter Iglinger wolle ihm 70 Gulden dafür geben, es sei 100 Thaler wert. Unter dessen ist das Fischwasser in weitere Hände gekommen: Judenhut hatte es erworben und gleich wieder an Jerg Redlinger weiterverkauft.



Koch'sches Wappen am Eingang zu
Haus Nr. 16 (Falk) Im Lindach.

26. 9. 1670. Koch muß wegen Mißachtung des ursprünglichen Verkaufs 4 Gulden Reukauf an Schleich bezahlen.
12. 4. 1672. Sämtliche Fischer zu Gelbingen klagen dem Rat mittels Gesuch, daß ihnen von Siedern und anderen Bürgern durch die Jahre her wegen übermäßigem Fischfangen mit seltsamen Angeln und wie sie eben beikommen können, es sei der Kocher trüb oder hell, ausgehend oder nicht, daß sie, die Gelbinger Fischer, trotz aufgewendeter Mühe nichts fangen und doch die Gült erstatten müssen. Sie bitten den Rat um Schutz.
Der Rat fragt die Kläger nach den Namen derjenigen, die den Schaden zufügten. Es werden genannt: Georg Ludwig Schübelin, der einen Hecht von 4 Pfund gefangen habe, Michel Bayerdörfer, Jerg Dötschmann, Hans Jos. Horn u. a. mehr. — Sie sollen in die Kanzlei geladen werden.
30. 9. 1672/16. 10. 1672. Die Fischer reichen gemeinsam Klage ein, weil sie durch Reparierung einer Kochermauer Schaden haben. Desgleichen beschwerten sich der Müller, der Sägmüller, der Schleifer und der Fischer Peter Iglinger über Schädigung wegen des Mauerbaues. Jeder bittet um eine Ergötlichkeit oder Steuernachlaß. — Der Rat läßt durch Amtmann Drechsler Augenschein nehmen, und dieser stellt fest, daß der Wasserschaden durch nichts als der Köch zu hoch gelegte Schutzschwellen verursacht worden sei, und es sei nicht mehr als billig, davon zu reden, wer die hiefür angewendeten Unkosten zu bezahlen habe.
Unter Aufsicht 2er Personen des Bauamts läßt man die Schutzschwellen legen. Der Herr Bauschreiber solle die seither beim Wasserbau entstandenen Unkosten zusammenstellen und zur Beratung geben, wer solche tragen und bezahlen solle.
1. 6. 1674. Es ist unter Balthas Koch vom Kauf eines Fischwassers die Rede, ist aber nicht ausgemacht, welches.
29. 11. 1678. Michel Schlund ruft den Rat an wegen seines gefährdeten Ufers.

29. 3. 1682. Balthas Koch bittet um Augenschein wegen der Schäden des neulichen großen Gewässers, wobei des Kochers Bestandwasser zum Gestade, Weg, Wiesen, Schützen ober- und unterhalb der Spitalwiesen und -Mühlen gegangen sei. Es sei zu beraten, wie einem künftigen solchen Wasser zuvorzukommen und wie zu helfen sei.
Nach Vorschlägen des Bauamts soll das Wehr zu Gelbingen ex officio (durch das Amt) gebaut werden.
9. 5. 1683. Das 1678 von Michel Schlund vorgebrachte Anliegen wegen des Uferschutzes wurde seitens der Zuständigen „überhört“. Amtmann Virnhaber stellt den Verantwortlichen als dem Fischer Koch, dem Dreimüller Engel, dem Mahl- und dem Sägmüller zu Gelbingen die Unterlassung vor. Engel und Koch geben vor, bauen zu wollen, wenn vor ihnen ein Anfang gemacht werde. Engel habe schon Schwellen, Pfähle und Materialien da.
Die Gemeinde Gelbingen beschwert sich über Koch, daß er seine Schütze der Dorfsordnung zuwider mit Holz und Wäsen mache, wodurch dem übergehenden Vieh leichtlich ein Schaden zugefügt werden könne.
Koch verteidigt sich darauf: er habe die Schwelle nicht gelegt, sondern sein Vetter. Weil aber die Gemeinde Gelbingen nicht baue, gehe ihm sein Fischwasser ganz zugrunde. Er gäbe sich zufrieden, wenn ihm die Gemeinde sein Geld wieder zurückgäbe; er habe schon 60 Gulden verbaut, es sei ihm so aber nicht geholfen. Er bittet den Rat um Augenschein.
Die Gelbinger sollen nach dem Bescheid bis Jakobi bei 50 Thalern Strafe bauen. Es werde danach der Augenschein genommen.
4. 6. 1683. Es erfolgt Bericht in Sachen der ganzen Gemeinde zu Gelbingen gegen Hans Jakob Koch, der Rüge führte wegen der Schütz und der liegenden Schwelle, ferner wegen Balthas Koch, Michel Aumüller (Gelbingen) und Hans Jerg Kochs Schutzschwellen, auch wegen der Müller Wehr und Engels Wiesenbau.
19. 12. 1687. Die Gemeinde Gelbingen bringt Klagschrift ein beim Rat gegen Hans Jakob und Hans Jörg, die Köch, Gebrüder, des Inhalts, daß, als vor 14 Tagen das große Gewässer ihren Steg mit Balken und Brettern abgehoben und weggenommen, selbige bei gefallenem Wasser die Köch einige zu ihrem Steg gehörig gewesene Bretter tragend gesehen. Die Kläger hätten dann die Bretter begehrt, aber nichts erhalten. Sie seien im Gegenteil mit Schmäh- und Schandreden an sie geraten. — Besagte Köch unterstünden sich auch, statt der ihnen eines Schrittlings erlaubten und vorgeschriebenen Wasserrahmen solche von 3—4 Schritt zu verbauen, wodurch aber das Wasser desto stärker auf die Seiten dringe und sich ausbreite, auch den daranstoßenden Wiesen einen weit merklicheren und größeren Schaden zufügen kann. Sie bitten gnädiglich, zur Abstellung helfen und sie vor der angeklagten unbefugten Gewalttätigkeit zu schützen. — Den Köchen wird eine Abschrift zugebilligt.
Vom Rat wird beschlossen, daß künftig jährlich in allen Wassern Augenschein genommen werden solle.
14. 5. 1688. Die Deputierten erstatten nach Besichtigung Bericht und übergeben die Klagschrift der Gemeinde Gelbingen gegen Hans Jakob und Hans Jerg Koch wegen der Schütz, Rahmen, Wasserschäden, Wehr und anderen Einrichtungen von unten am Kocher beim Lindenhof an bis herauf an die Spitalmühle.
1. 6. 1688. Die Deputierten haben die verursachten Schäden beratschlagt und entschließen sich, die Schäden zu beseitigen, auf nächstkünftigen Mittwoch anzufangen und von allen Ämtern, woher man bekommen könne, die Leute dazu nehmen bei einem Taglohn von 3 Batzen. Die Gelbinger und Unterlimpurger aber sollen fronen. Es soll auch erneut darüber beraten werden, wer die Unkosten bezahlen solle. Indessen aber soll man den Köchen bei Straf auferlegen, daß sie zwischen heut und Dienstag ihre untere Schutzschwelle $1\frac{1}{2}$ Schuh (42 cm) niederer und dem Boden gleichmachen, andernfalls werden sie herausgerissen. Von den oberen sollen sie eine herausnehmen und eine liegen lassen. Weiter sollen sie den Dammen

gegenüber dem Wässele (Kleewasen in der Eichelhalde) in 3 Jahren räumen und daß er nicht mehr als 3 Schritt breit sein soll. Den Kummer (Schutt) sollen sie auf die andere Seite dem Gemeindeboden zu werfen. Die Arbeit soll durch noch aufzustellende Inspektoren überwacht werden. Diese Vorschläge der zuständigen Ratsbeauftragten werden vom Rat genehmigt. Die Köche werden vorgeladen, und es wird ihnen angezeigt, daß sie den Beschlüssen nachzukommen haben.

Hans Michel und Jakob Koch erscheinen vor Rat. Sie beschwerten sich über den Bescheid. Der eine meldet, es sei das Eichelhaldenwasser um ein ganzes Knie niedriger gemacht, was ihn viel gekostet habe. Er hoffe, es wäre nun alles recht, und die Gelbinger werden nun nicht wieder dagegen klagen. — Der andere verspricht, daß er die Schwellen beim Steinbrückle 3 wolle herausnehmen, die andern 2 könne er aber nicht her austun, sonst wäre ihm das Wasser nichts mehr nütze. — Sie werden, falls sie gegen den Bescheid handeln, mit 20 Thaler Strafe belegt.

8. 6. 1688. Amtmann Virnhaber meldet dem Rat: Die Gelbinger beschwerten sich, daß sie an der Köch Wasserbau zu Gelbingen fronen müssen und also keinen Lohn empfangen. Es wird jedem 1 Kreuzer bewilligt; die Köch sollen's bezahlen.

Aber die Köche parieren nicht. Statt von den 2 oberen Schüttschwellen 1 herauszutun, entfernen sie gegen den Befehl beide Schwellen. Auch das auferlegte Untergraben, um den Schutz 1½ Schuh niedriger zu machen, verweigern sie. Dadurch ist das Wasser höher geworden, und die Arbeitsleute sind im Schaffen recht behindert.

Dem Michel Koch werden, weil er wegen der unteren Schwellen nicht folgt, 10 Gulden Strafe angekündigt. Das Bauamt soll diese untere Schwelle herausnehmen lassen.

29. 5. 1689. Fischer Koch bittet das Bauamt, ihm zu erlauben, daß er die Schüttschwelle, die ihm vor einem Jahr herausgerissen worden sei, wieder legen dürfe, so wie es ihm vom Bauamt befohlen werde, weil er sonst sein Fischwasser nicht genießen könne.

26. 6. 1689. Nach Besichtigung der Schüttsen und Schwellen übergibt Herr Bauschreiber die Rechnung mit 464 Gulden 2 Schilling 6 Heller aufgewendeter Unkosten für den Wasserbau an den Schüttsen und Dämmen bei des Lindenhofs Wiesen bis herauf zum Dreimühlenwehr.

Man läßt alles nach den Vorschlägen der Baudeputierten bewerkstelligen. Der Fischer Koch aber solle die Unkosten der Schwellen allein tragen.

1. 4. 1692. Bericht samt Entscheidung an die sämtlichen Köche, Fischer, als das sind Balthas, Hans Michel, Hans Jakob und Hans Jörg, wegen des Wasserbaus im Kocher. Wegen der aufgelaufenen Unkosten ist man von Rechts wegen mit Herrn Konsulenten der Meinung, daß für diesmal solche von der Steuerstube getragen und in Abgang gebracht werden sollen. An Stelle des Dekrets soll an sämtliche Köche ein Vorbehalt begriffen werden des Inhalts, daß man genugsam Ursach hätte, die Köche zur Begleichung der aufgelaufenen Unkosten zu veranlassen; so wolle man doch zuvor vernehmen, wie sie selber beabsichtigen, den durch ihr Fischwasser verursachten Schaden bzw. die Unkosten zu verantworten.

Künftig sollen auf alle Flüsse im Land Aufseher gesetzt werden, damit derartige Güterschäden vermieden werden können.

11. 4. 1692. Die 4 genannten Köche werden vor Rat gestellt. Sie bitten um Änderung des Vorhalts. Sie erhalten eine Abschrift und sollen sich in 8 Tagen verantworten.

1701. Herr Karl Friedrich Bölz besitzt ein Fischwasser, das „Jaken Jörglins Wassergut“, fangt an unterhalb am „Schwarzen Waag“, gehet zwischen der Gelbinger Viehweide und dem Vogelholz sofort hinab bis an des gegenwärtigen Besitzers guten Eichelhaldenwasser.

6. 2. 1702. Hans Jakob Koch und Albrecht Bühl, beide Fischer und Salzsieder, übergeben untertänige Klagschrift gegen teils Gemeindeleut von Gelbingen, Erlach, Wackershofen, Sülz, Gottwollshausen und Münkheim wegen in

- ihren eigentümlichen Fischwassern in der Eichelhalden bei steigendem Wasser durch ihre Streifhamen im Übermaß zugefügten großen Schaden. Die namentliche Liste der Frevler wird Herrn Amtmann und Herrn Schultzeiß übergeben. Man läßt die Frevel abstellen und die Hamen einziehen.
14. 9. 1702. Augenschein der Ratsbeauftragten über der Kochen Fischwasser unterhalb Gelbingen.
Nach der Saat soll bei schönem Wetter die Ausbesserung der Schadenstellen im Kocher erfolgen, und es soll jeder daran arbeiten, wozu jedem auf allgemeine Rechnung 2 Kreuzer für Brot gereicht werden sollen.
5. 4. 1720. Jerg Melcher Lauth und Hans Michel Bühel, beide Bürger und Salzsieder, führen Klage gegen die Gemeinde zu Gelbingen wegen Schädigung ihres Wasserrechts durch Bauarbeiten.
Sägmüller Kazner (Gelbingen) beantragt namens der Gemeinde, die entgegen der Anschuldigung der beiden auf Gemeindewiesen gebaut habe, Strafantrag gegen die beiden Fischer zu stellen, daß jeder zu 50 Gulden verurteilt würde, weil sie ihnen mit dem Schutz so großen Schaden zufügen.
22. 4. 1720. Nach Augenschein durch 3 verordnete Sachverständige erhebt die Gemeinde Klagschrift gegen die beiden unbefugten Fischer und Kläger. Dieselben finden aber ihren Vorteil. fordern einen Augenschein bei kleinem Wasser, „weil, was die Augen sehen, das Herz glaube, dann werde man sehen, wer Recht habe“.
23. 8. 1720. Die Fischer reichen wieder Gegenklage ein.
17. 2. 1740. Das Amt Schlicht meldet: Johann Joseph Koch, Salzsieder, schulde viele Gülten von seinem Fischwasser zu Gelbingen. Es droht ihm die Gefahr der Aufsteckung (Bekanntmachung durch Anschlag mit vorgesehener Vergantung). Koch solle innerhalb 4 Wochen seine Gülten bezahlen, oder es erfolgt die Aufsteckung.
2. 6. 1764. Die Enten im Kocher sind den Fischern verfallen; die Enten dürfen abgeschossen werden.
4. 5. 1795. Fischwasserverkauf im Amt Schlicht (Auszug): Es verkauft Herr Hauptmann Christoph von Uttenhoven mit Einwilligung seiner Frau Ehegattin, Frauen Henriette Philippina geb. von Grüneisen, das derselben auf seeliges Absterben weiland Frl. Susanna Maria Christina von Grüneisen erblich zugefallene Fischwasser in Gelbinger Markung vom „Wochenmarkt“ an bis zum „steinernen Brücklein“, stoßt oben an Herrn Goldarbeiter Bölzen und unten an Salzsieder Friderich Jacob Kochen Fischwasser, das „Eichelhaldenwasser“.
Gültet Wohllöbl. Amt Schlicht mit dem Goldarbeiter Bölz'schen andern Anteil 4 Gulden 16 Schilling 9 Heller, wovon auf den Grüneisischen Anteil 2 Gulden fallen, und 20 Schilling Brunnengeld. In den Verkauf des Fischwassers ist inbegriffen ein Stück Wiesen mit Buschwerk, zuvor Weidendamm. Der Verkauf erfolgt mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Beschwerden um 150 Gulden und zwei Carolins Trankgeld. Dabei ist ausbedungen: alle Besitzer des Lindenhofes dürfen ihre Kühe wie bisher ungehindert über das Wasser treiben. Dagegen darf die Gemeinde Gelbingen den abgegangenen Krebschutz ohne Mitbewilligung des jeweiligen Besitzers des Lindenhofs nicht mehr einrichten.
1809. Kaspar Offenhäuser besitzt 10 Ruten Land in der „Fischgruben“. Bemerkung: Es ist zweifelhaft, ob damit eine natürliche Bodenvertiefung, in der nach Hochwasser Fische verbleiben, gemeint ist — oder ob eine künstliche, durch Damm abgegrenzte geschaffen worden war.
- 1812/13. Das 1795 durch die Gemeinde Gelbingen erworbene Grüneisen'sche Fischwasser wurde heuer verpachtet um 2 Gulden 47 Kreuzer.
1815. Ein Gelbinger Fischwasserverkauf bringt folgende Einteilung: 1. Teil, die „Lach“ genannt, von dem Wehr am Kocher hinab bis zum Briebel-Wäglen. — 2. Teil: das „Brübel-Wäglen“ genannt und vom großen Steg bis zum Ende des Gelbinger Gemeindwasens. — 3. Teil: die „Schwarze Waag“,

gehet vom steinen Brückle den Kocher hinab bis zur Versteinung unter der Kelter (Spitzenkelter). — 4. Teil: „Eichelhaldenwasser“. — 5. Teil: das „Jaken-Jörglens-Wasser“.

8. 10. 1839. Johann Friedrich Pfeifer, Müller zu Gelbingen, und dessen Ehefrau geb. Löw verkaufen an Hammerwerksbesitzer Johann David Firnkorn ihre Mahlmühle mit allem Zubehör, worunter ein Fischwasser.
28. 8. 1842. Anlässlich der Durchstollung des Neubergs durch Johann David Firnkorn kam unterm angegebenen Datum mit Georg Friedrich Seyboth, Salzsieder in Hall, als Eigentümer der Fischwassergerechtigkeit ein Vergleich zustande, derart, daß dem Eigentümer 100 Gulden als Entschädigung bezahlt wurden, wodurch dieser alle ferneren Ansprüche verlieren muß.
10. 2. 1845. Es verkauft Johann David Firnkorn, Werkbesitzer, an Gottlieb Bantlin, Rotgerbermeister in Kirchheim u. T., seine Mahlmühle, wozu ein Fischwasser gehört.
Die Benützung des auf Seiten der Sägmühle befindlichen Aalfangs und Leerlaufs in Gelbingen ist auch ferner dem Verkäufer eingeräumt, solange dem Mühlenbesitzer kein Nachteil entsteht.
13. 1. 1848. Gottlob Bantlin verkauft an Johann Peter Knausenberger, 24 Jahre, aus Rothenburg o. T., seine Mahlmühle samt allem Sonstigen, wie beim Kauf 1845 geschehen.
1945. Im Jahre des Zusammenbruchs und in den darauffolgenden Jahren war die Fischerei einer üblen Raubwirtschaft ausgesetzt. Es war einfach alles zum Fischen berechtigt, besonders Amerikaner, Polen und andere Ausländer. Aber auch Ortseingesessene und Nachbarn beteiligten, weil der Hunger dazu trieb, sich an der Wildfischerei. Dabei ging es nicht immer weidgerecht zu, weil zum Teil recht primitive Geräte Verwendung fanden.
1948. Das gesamte Fischwasser innerhalb der Gelbinger Markung ist zweigeteilt und ist zum größeren Teil in privater Hand.
Der 1. Teil mit zusammen 7 ha 75 a 04 qm geht bis zur Fischereigrenze bei Parzelle 557, gerechnet vom Eintritt des Kochers in die Markung an.
Von der im Katasteratlas eingetragenen „Fischergrenze“ berichtet der Volksmund, daß der obere Teil des einst aus dem Boden ragenden Steins einen Fisch gezeigt habe. Vielleicht war es aber doch auch ein Schlüssel wie andernorts.
Der 2. Teil, an dem der Hohenlohesche Pferdezuchtverein Anteil hat, beträgt zusammen 2 ha 35 a 86 qm.
Demnach beträgt die ganze Fischwasseroberfläche 10 ha 10 a 90 qm.
1961. Die neue Kochervermessung hat begonnen. Es werden sich auch in bezug auf die Fischwasserfläche neue Meßzahlen ergeben; denn es hat sich seit 42 Beobachtungsjahren sehr viel im Kocherlauf und im Kocherbett geändert.

Die Münzsorten und ihre Vergleichswerte

- 1 Gulden = 360 Heller = 180 Pfennig = 60 Kreuzer = 30 Schilling = 15 Batzen
= 4 Ort = 1½ Pfund Heller.
1 Reichsthaler, kurz Thaler = 1½ Gulden.
1 Carolin = 9—11 Gulden (um 1750 = 11 Gulden).

Zum Geldwert einige Angaben:

- 1 Morgen Ackers kostete um 1500 etwa 30 Gulden.
1692 kostete 1 Scheffel Haber (schlechte Ware) 2 Gulden, das ist auf 1 Zentner stark 1 Gulden.
1753: 1 Scheffel Haber 28 Batzen bis 2 Gulden, der Zentner also etwa 16 Batzen.
1761: 1 Pfund Schmalz 13 Kreuzer, 1 Pfund Butter 11 Kreuzer, 8 Eier 4 Kreuzer, also 1 Ei ½ Kreuzer.
1837: 1 Paar Ochsen 236 Gulden,
1 Kuh 61 Gulden,
1 Schwein etwa 32 Gulden.

Aus dem Volksmund

Es ist bekannt, daß Fische auch ein hohes Alter erreichen können, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind (möglichst keine chemischen Abwässer). Eingebildeten Kranken gegenüber kann man oft sagen hören: „Dem fehlt nichts, der ist so gesund wie der Fisch im Wasser.“

Der Fischergruß lautet: „Petri Heil!“ Er wird wohl nur noch unter Fischern selber verwendet. Wenn aber der Vorübergehende doch auch etwas sagen will, kann man hören: „So, deant 'r Fisch fange!“ — „Na, Wärm boode“ (= Würmer baden). Manchmal heißt die Antwort auch: „Na, Fisch foppe.“

Es schüttet in Strömen. K. meint, unterm Scheunentor stehend: „Des isch Weeter für d' Fisch! Do wird 's Wasser nit truckel!“

Quellenangabe

- von Alberti, Württembergisches Adels- und Wappenbuch.
- Gelbinger Bürgermeisterrechnungen.
- Gelbinger Kaufbücher.
- Gültbuch des Amts Schlicht 1620/49.
- Güterbeschreibung zur Schatzung des Amts Schlicht 1650.
- Güterverkauf 1403/06. Staatsarchiv Ludwigsburg (durch Dr. Wunder).
- Hohenlohische Güter, Verzeichnis 1809.
- 3. Registerbuch, Stadtarchiv Schwäbisch Hall.
- Index des 4. Registerbuchs, ebendort.
- Lagerbuch Amts Schlicht 1701.
- Magistratsprotokolle Hall.
- Ratsprotokolle Hall.
- Registration E. E. Rats.
- Schatzungsbuch von Gelbingen, um 1750.
- Servitutenbuch von Gelbingen 1851.
- Schlichter Amts Protokoll 1796.
- Steuerrechnungen Schwäbisch Hall.
- Hans Friedr. V. Fleming, Vom vollkommenen Teutschen Jäger und Fischer ... 1724.
- Fränkische Heimat 7/8, Jahr 1924, 11/12, Jahr 1936 („Altmühl-Ordnung“).
- Rüdiger Jülch, Die Entwicklung des Wirtschaftsplatzes Wimpfen (1959).
- Friedrich Landau, Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte ... 1865.
- Dr. Paul Kläui, Ortsgeschichte.
- Wunder/Lenkner, Haller Bürgerschaft 1300—1600.

Beilage: Die Fischer in Gelbingen 1447—1600

(Steuerrechnungen StA Hall)

1. Bechstein von Gelbingen 1447—1454
 - Peter Bechstein 1454—1479
 - Peter Bechsteinin 1480—1483
 - Besten 1484—1490 (dann Teilung):
 - a) Michel Bechstein (Mülmichel) 1490—1532
 - Witfrau (Mülmichelin) 1533—1539
 - jung Bechstein 1540—1542
 - jung Bechsteinin 1543—1549
 - Bechsteinin Erben 1550—1551
 - Simon Bechstein 1552—1573
 - Simon Bechsteins Witwe 1574—1575
 - Konrad Müller 1575—1600
 - b) Hans Bechstein 1490—1502
 - Müller von Gelbingen (Hans Bechstein alt, Müller) 1503—1551
 - Hans Bechstein Müllers Witwe (Anna Bechstein) 1552—1567
 - (durch Ullin Vischer, Hans Vischers Sohn 1556, 1567)
 - Schoberin in der Gelbinger Gasse 1568—1569
 - Jörg Woltz jung 1570—1596 (∞ 1563 Anna Bechstein)
 - (für ihn Hans Vischers Sohn Ulrich 1570, Hans Stör 1571)

2. Claus Wüst 1447—1464
 Hans von Jackspurg 1470
 Heß (Heyß) 1474—1477
 Hans Geyersperg jung 1479—1482
 Heß 1483—1490
 Conz Heß 1492—1502
 Hans Krauß 1518—1527
 Jörg Krauß 1528—1546
 Hans Krauß 1547—1549
 Michel Krauß 1550—1583
3. Götzlin von Gelwingen 1448—1458
 Doman (Sporer) 1459—1477 (sein Sun 1463)
 Michel Seybott 1478—1484
 Michel Stricker 1485—1494
 Heinz Seybot 1495—1542 (Heinzlin von Gelwingen)
 Heinz Seybotin 1543—1548
 Erben 1549—1550
 Jerg Krauß 1551—1569
 jung Hans Krauß 1570—1600
4. Jörg Geyersperg 1447—1454, 1456—1502
 Walter Kruß 1503—1510
5. Peter Geyersperg 1447—1467
 Hans Goswein 1468—1481 (stattdessen 1469 Hans Geyersperg)
 Rupp 1487
 Klaus Reybott (Rainbot) 1488—1493
6. Peter Wusten Bruder 1447—1448
7. Konz Rupp 1448, 1451